

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

37.

52.) Verordnung des Königl. Geheimen Finanz-Collegii,
die Abgabebefreiungen der auswärtigen Gesandten und Geschäftsträger
betreffend;

vom 29ten November 1830.

Se. Majestät der König und Se. des Prinzen Wittregenten Königl. Hoheit haben anzuordnen geruht, daß hinsichtlich der den auswärtigen, an hiesigem Hofe accreditirten Gesandten und Geschäftsträgern zu gewährenden Abgabebefreiungen für die Zukunft folgenden Bestimmungen nachgegangen werde:

1.) Die hiesigen Gesandten und Geschäftsträger, so wie die bei den Gesandtschaften angestellten Personen, das Gefolge und die Dienerschaft der Gesandten und Geschäftsträger, haben im Allgemeinen und auf die ganze Dauer ihrer Anwesenheit in gedachter Eigenschaft eine Befreiung zu genießen:

- a) von allen persönlichen und directen Abgaben,
- b) von den Einfuhr- und Verbrauchs-Abgaben wegen aller ihnen zugehörigen, oder für ihren eignen Gebrauch hier eingehenden Waaren und Gegenstände,
- c) von der Bleibeabgabe, einschließlich der Privatgäste, und von dem Elbzoll.

2.) Um dieser Befreiungen für die eingehenden Transporte von Waaren und Effecten theilhaftig zu werden, bedarf es nur eines von dem Chef der Gesandtschaft, oder, in seiner Abwesenheit, von dem Geschäftsträger, eigenhändig ausgestellten und mit dem Gesandtschafts-siegel versehenen Certificats über den Inhalt und das Eigenthum der Wollen, Kisten und Käffer, welche sodann von der speciellen Wiscitation befreit bleiben.